

Vorlage Nr. 102/23

Betreff: **Widmung der ehemaligen Privatstraßen Heidhövelstraße und Rudolfstraße**

Status: öffentlich

Beratungsfolge

Bau- und Mobilitätsausschuss	30.03.2023	Berichterstattung durch:	Frau Schauer Frau Jaske
Rat der Stadt Rheine	16.05.2023	Berichterstattung durch:	Herr Brauer Frau Schauer

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produkt 5301	Mobilitäts- und Verkehrsplanung
Produkt 5302	Bauverwaltung

Finanzielle Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> einmalig + jährlich
Ergebnisplan		Investitionsplan		
Erträge	€	Einzahlungen	€	
Aufwendungen	€	Auszahlungen	€	
Verminderung Eigenkapital	€	Eigenanteil	€	
Finanzierung gesichert				
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein			
durch				
<input type="checkbox"/>	Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt			
<input type="checkbox"/>	sonstiges (siehe Begründung)			

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Bau- und Mobilitätsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Folgende Straßen werden gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 (StrWG NRW - GV NRW S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. **Heidhövelstraße**
von der Einmündung Elter Straße
bis zur westlichen Grundstücksgrenze der Hausnummern 17a/17b und 24

2. **Rudolfstraße**
von der Einmündung Elter Straße
bis zur westlichen Grundstücksgrenze der Hausnummern 16a/16b und
17a/17b

Begründung:

Damit neue oder durch die Stadt Rheine übernommene Straßen den Charakter einer öffentlichen Straße erhalten, sind diese formal zu widmen. Diese formale Widmung erzeugt u. a. die Rechtswirkung, dass die Straße durch die Stadt in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand um- und auszubauen, zu erweitern oder sonst zu verbessern sowie zu unterhalten ist. Für die Allgemeinheit entsteht insbesondere das Recht zum Gemeingebrauch. Weitere Besonderheiten der öffentlichen Straße im Unterschied zur Privatstraße drücken sich im Anbau-, Anlieger- und Kreuzungsrecht aus.

Bei der Übernahme von Straßen, die im Rahmen von Kaufverträgen in das öffentliche Straßennetz übernommen werden sollen, ist eine förmliche Widmung notwendig.

Bei den unter den Punkten 1 und 2 genannten Straßen handelt es sich um zwei (ehemalige) Privatstraßen (Anlagen) in der Werksiedlung Rudolfstraße/Heidhövelstraße/Elter Straße. Die Werksiedlung ist in der Denkmalliste der Stadt Rheine unter A 191 als Baudenkmal eingetragen.

Die beiden Anlagen wurden von dem privaten Eigentümer übernommen und befinden sich inzwischen im Eigentum der Stadt Rheine. Die Straßen können somit für den öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Anlage:

Übersichtsplan Heidhövelstraße und Rudolfstraße